

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 33.)

Cleve den 17. July 1819.

MS. 1819

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Mehrfache Erfahrung hat uns überzeugt, daß der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements unter den vielen Gegenständen, welche ihrer Wachsamkeit anvertraut sind, bisher fast überall einer der wichtigsten entgangen ist: der Schutz des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums. Eingriffe aller Art in die Eigenthums-Rechte des Staats und der Gemeinden sind an der Tages-Ordnung; Verrückungen der Grenzen des Privat-Eigenthums auf Landstraßen und Gemeinde-Wegen geschehen unter den Augen der Polizei-Behörden, als wären Rechte dazu erworben; Privat-Pflanzungen und sonstige Anlagen auf denselben werden als erlaubte Handlungen betrachtet, während Beschädigungen mit einer Frechheit geschehen, als habe alle öffentliche Wachsamkeit aufgehört; widerrechtliche Anlagen an Flüssen und Bächen sind eben so häufig eingerissen, und die Gemeinheiten so wie anderes öffentliches Gemeinde-Eigenthum sind nicht selten der Gegenstand, woran der Frevel sich übet.

Nro. 207.

Bewachung u.
Schutz des öf-
fentlichen
Staats und
Gemeinde Ei-
genthums.

Bei näherer Nachforschung der Ursachen dieser traurigen Vernachlässigung des öffentlichen Eigenthums haben wir gefunden, daß dieselben vorzüglich darin beruhen, daß die Bürgermeister und Polizei-Beamten ihre Verpflichtung in dieser Hinsicht theils verkannt, theils vernachlässigt haben. Wir sehen uns daher vor allem veranlaßt, ihnen ihre Pflicht ins Gedächtniß zurückzurufen: daß, so wie jeder guter Hausvater sein Privat-Eigenthum beständig unter Aufsicht zu halten und gegen alle widerrechtliche Angriffe zu schützen hat, so auch der Bürgermeister auf Diebe des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums seines Amts-Bezirks als guter Hausvater zu wachen verpflichtet ist. Er hat als solcher zur Abwendung von Schaden, und Förderung von Vor-

746

theil ohne Anfrage alle erlaubte Mittel zu wählen, welche die Klugheit nach den Umständen anrath, und hierzu die ihm vom Staate anvertraute Polizei-Gewalt vorzüglich anzuwenden. Das Gesetz hat den Bürgermeistern diese Pflicht auferlegt und der Staat ihnen die zur Ausführung nöthigen Mittel zu Gebote gestellt; es folgt also von selbst, daß sie für allen Schaden, welchen Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Wachsamkeit zur Folge hat, persönlich verantwortlich bleiben.

Damit nun dem öffentlichen Eigenthume in der Folge stets die Wachsamkeit und der Schutz angebeihet, welche ihnen das Gesetz und die öffentliche Ordnung, wie dem Pupillen-Gut, gewähren; zugleich aber auch alle bisher in dasselbe gemachte widerrechtliche Eingriffe so viel als möglich wieder weggeräumt werden, so verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Bürgermeister werden hiermit erinnert, von nun an das in ihren Gemeinden liegende Staats- und Gemeinde-Eigenthum, zu dessen Schutz keine besondere Beamten angestellt sind, gegen alle widerrechtliche Angriffe zu bewachen und zu schützen. Sie haben hierauf die Polizei-Diener und Feldhüter besonders anzuweisen und jährlich selbst wenigstens einige Schauen abzuhalten.

§. 2. Jede eigenmächtige Grenzverrückung des Privat-Eigenthums, Anlage, Pflanzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigung, welche in der Folge gegen die öffentlichen Straßen und Wege, Gemeinheiten, öffentliche Plätze, Flüsse, Bäche, Wasserleitungen, öffentliche Anlagen, Gebäude u. s. w. widerrechtlich versucht wird, ist durchaus nicht zu dulden und nöthigen Falles sofort mit der Polizei-Gewalt zu verhindern, damit auf keinen Fall ein Besitzstand entstehen könne.

§. 3. Polizei-Diener und Feldschützen, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht verletzen und derartige Eingriffe in das öffentliche Eigenthum übersehen, sind mit strengen Ordnungsstrafen, welche ihnen gleich von den Gehältern abzuziehen, zu belegen; nach Umständen aber ohne Weiteres vom Dienste zu entfernen. Eben so werden wir jede Vernachlässigung der Bürgermeister nachdrücklich ahnden, weshalb die Herrn Land- und Departements-Räthe uns alle Fälle dieser Art, welche auf ihren Rund- und Commissions-Reisen zu ihrer Kenntniß kommen sollten, pflichtmäßig anzeigen werden.

§. 4. Wegen der bisher unternommenen Eingriffe in das öffentliche Eigenthum, worüber sich schon ein Besitzstand völlig ausgebildet hat, sind überall sofort ohne die geringste Nachsicht die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dieselben wieder wegzuräumen.

§. 5. Damit hierbei jedoch mit Vorsicht verfahren werde, so beauftragen wir alle Bürgermeister, dieserhalb während vier Wochen von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, in Begleitung von wenigstens zwei alten Lokalkundigen Gemeindegliedern, wo möglich Gemeinderäthe, eine eigene Schau abzuhalten. Bei dieser Besichtigung haben sie sich vorläufig darauf zu beschränken, alle Eingriffe in die öffentlichen Eigenthums-Rechte, welche sie vorfinden, in dem Schau-Protokoll zu beurkunden. Sie haben demnachst jedem, der in

einem solchen widerrechtlichen Besitze befunden ist, entweder die ihn betreffende Stelle des Schau-Protokolls mündlich zu eröffnen oder ihm einen Auszug desselben mitzutheilen, und ihm auf eine Art, daß ein bleibender Beweis darüber bei den Akten bleibt, feierlich zu erklären: es habe sich bei der Schau gefunden, daß er sich gegen das öffentliche Eigenthum in einem widerrechtlichen Besitze befinde, er werde daher zur Vermeidung strengere Maaßregeln aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist die usurpirten Rechte wieder einzuräumen.

§. 6. Fälle, wo, anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten, von den Besitzern förmliche Weigerungen oder Gegengründe vorgebracht werden, sind nach den Umständen gleich näher zu untersuchen und durch die Herrn Landräthe zu unserer weitern Entscheidung einzuberichten. Inzwischen ist in Steuer-Rollen und allen sonstigen öffentlichen Verhandlungen, worin die Grundstücke, die sich in einem solchen widerrechtlichen Besitze befinden, angeführt werden müssen, schon immer des bestrittenen Rechts beiläufig Erwähnung zu thun.

§. 7. Wir machen es den Herrn Landräthen ganz besonders zur Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen, über deren Erfolg sie sich nicht nur von Zeit zu Zeit in den monatlichen Zeitungs-Berichten zu äußern, sondern auch am Ende October d. J. einen ausführlichen General-Bericht zu erstatten haben.

Cleve den 18. Juni 1819.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7239.

Da nunmehr bei dem hiesigen Königl. Gymnasio für den Religions-Unterricht der katholischen Schüler, durch einen Geistlichen dieser Confession, so wie für den Unterricht im Zeichnen durch einen eignen Lehrer gesorgt ist; so wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Cleve den 13. July 1819.

Nro. 208.

Religions-Unterricht der katholischen Schüler, und Unterricht im Zeichnen bei dem hiesigen Gymnasio.

Königlich-Preussische Regierungs- Kirchen- und Schulen-Commission.

K. C. Nro. 197.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem Se. Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. November a. pr. bereits die Bestimmungen zu treffen geruhet haben, daß bei der bevorstehenden Justiz-Organisation der Rheinprovinzen das Kreisgericht zu Bonn eingezogen werden soll, das dortige Richter-Personal aber nicht zahlreich genug ist, den ihm angewiesenen Geschäftskreis gehörig wahrzunehmen: so haben des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, von Beyme Excellenz mittels Rescripts vom 14.

Nro. 209.

Aufhebung des Kreisgerichts zu Bonn.

c. beschlossen, daß das Kreisgericht zu Bonn sogleich aufgelöst und sein Jurisdictionen-Bezirk den Kreisgerichten zu Coblenz und Cöln überwiesen werden soll.

Die unterzeichnete Commission mit dieser Auflösung beauftragt, und zu Ergreifung derjenigen Maßregeln ermächtigt, welche zur Ueberweisung des Jurisdictionen-Bezirks und zur Beförderung eines unschädlichen Uebergangs der Geschäfte erforderlich sind, verordnet demnach wie folgt:

§. 1. Das bisherige Kreisgericht zu Bonn ist und bleibt mit dem 15. Juli d. J. aufgehoben.

§. 2. Vom nämlichen Tage an geht der bisherige Gerichtssprengel derselben, in so fern solcher zum Regierungs-Bezirk Coblenz gehört, an das Kreisgericht zu Coblenz, und insofern solcher zum Regierungs-Bezirk Cöln gehört, an das Kreisgericht in Cöln über.

§. 3. Zur Führung der Untersuchung in dem Jurisdictionen-Bezirk des bisherigen Kreisgerichts Bonn, insofern solcher zum Regierungs-Bezirk Cöln gehört, werden vorläufig ein Mitglied des aufgelösten Gerichts als Instructionsrichter, ein Stellvertreter des Staatsprocurators beim Kreisgericht Cöln zur Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums und ein Gerichtsschreiber in Bonn angestellt, und denselben Behufs ihrer Amtsführung, sowohl die Geschäftslokalien des eingezogenen Kreisgerichts als auch die dortigen Gefängnisse überwiesen.

§. 4. Sämmtliche Registraturen, so wie auch das Archiv des Kreisgerichts zu Bonn werden nach Maßgabe der Regierungs-Bezirke zwischen den Kreisgerichten zu Cöln und Coblenz vertheilt; die hiernach zum Kreisgerichte Cöln gehörenden Untersuchungsacten in Correctionellen und Criminal Sachen aber dem in Bonn zurückbleibenden Instructionsrichter und Substituten des Staatsprocurators überliefert. Verhandlungen, welche füglich nicht separiert werden können, werden an das Kreisgericht zu Cöln zur Aufbewahrung abgegeben.

§. 5. Civilprozesse, welche beim Kreisgericht Bonn am Tage seiner Auflösung anhängig sind, können nur vermöge einer neuen, mit einer Anwalts-Bestellung verbundenen Vorladung, welche der Parthey in Person oder in ihrem Domicil insinuirt werden muß, reassumirt werden und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 6. Aus dem Ablauf der peremptorischen Fristen, welche durch Erkenntnisse der Gerichte bestimmt sind, oder in Gefolge dieser Statt haben, soll den Partheyen kein Präjudiz entstehen und sollen die Gerichte, denen der Jurisdictionen-Bezirk des supprimirten Kreisgerichts Bonn zugeschlagen worden, auf Antrag der Partheyen neue Fristen gestatten.

§. 7. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Parthey ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts Bonn noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-Bestellung der succumbirenden Parthey in Person oder in ihrem Domicil insinuirt wird.

§. 8. Die im Art. 162 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthey erlassen, nimmt, insofern sie zur Zeit der Auflösung des Gerichts noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuiert wird.

§ 9. Wenn eine Immobilär-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts Bonn bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberey eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Verfahren von dem Art. 681 der Civilprozeßordnung einschließlic an, vor demjenigen Kreisgerichte fortgesetzt oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtsprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Parthei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens 2 Monaten bestimmt und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in den Art. 704 und 705 l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von constituirten Renten, wird ebenso in dem Fall, wo der präparatorische Zuschlag bereits statt hatte, von dem succedirenden Gericht ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 l. c. verfahren, im entgegengesetzten Fall aber die Beschlagnahme vom Art 641 incl. an, daselbst verfolgt.

§. 10. Appellationen gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts Bonn in Correctionell-Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, insofern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen ist, auf dem Parquet des dortigen Substituten des Staatsprocurators angemeldet werden.

§. 11. Ist in Correctionell-Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor Auflösung des Gerichts eingelegt hat, so wird auf Betreiben des Staatsprocurators beim succedirenden Gericht eine Audienz zur Verhandlung der Sache ausgewirkt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 30. Juny 1819.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Bölling.

Auf den Grund der Art. 118. und 119. des bürgerlichen Gesetzbuchs Nro. 210. und in Befolge der von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht :

daß auf Ansuchen der zu Aachen wohnenden Anna Elisabeth Schetz, Ehefrau von Johann Schoenbrod unter'm 31. v. M. bei dem Königl Kreis-

Abwesenheits-
Erklärung der
Clara Ludovica
Schetz.

Gerichte zu Aachen ein Erkenntniß ergangen, wodurch die schon seit mehr als 40 Jahren von ihrem Geburtsort Cornelymünster entfernt gewesene Clara Ludovica Schetz, Schwester der oben genannten Klägerinn für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln den 24. Juni 1819.

Der Königliche General-Advokat beim Appellationshofe.

(Gez.) G. von Sandt.

B. Nro. 5143.

Nro. 211.

Abwesenheits-
Erklärung des
Christian Hey-
nemann.

Nach Einsicht des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 118. mache ich Kraft der mir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Befugniß öffentlich bekannt, daß der Christian Heynemann von Eberfeld durch ein Erkenntniß des hiesigen Tribunals 1ster Instanz vom 15. April laufenden Jahres für abwesend erklärt worden ist.

Düsseldorf den 25. Juni 1819.

Der Königl. General-Advokat am Appellationshofe.

(Gez.) Baumeister.

B. Nro. 5142.

Nro. 212.

In Betreff der
Sessen für das
dritte Quartal
d. J.

Die Königliche Immediat-Justiz-Commission hat durch ihre Verordnung vom 28. des laufenden Monats bei den Aussen zu Aachen für das dritte Quartal des laufenden Jahrs dem Herrn Appellationsrathe Rive zu Cöln das Präsidium aufgetragen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung wird auf Montag den 26. des künftigen Monats in Aachen festgestellt, und der Herr General-Advokat bei dem Königlichen Appellationshofe erhält, als Stellvertreter des General Staats-Procurators, hiemit den Auftrag, die gegenwärtige Verfügung nach Vorschrift des 88. und 89. Art. des Dekrets vom 6. July 1810, dem Königl. Kreis-Gerichte zu Aachen zu übersenden, und überall, wo es erforderlich ist, gehörig bekannt machen zu lassen.

Cöln den 30. Juni 1819.

Der Präsident des Ober-Appellationshofes Geheimer Staatsrath.

Daniels.

B. Nro. 5426.

Nro. 213.

III. Vermischte Nachrichten.

Nachweise der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat July 1819.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,														Rauchfutter.												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	2	16	9	2	10	9	1	23	2	1	9	3	2	9	9	2	5	10	"	15	2	"	15	9	"	13	5
2	Emmerich	2	19	4	2	20	7	1	21	10	1	17	11	"	"	"	2	11	10	"	13	6	"	21	1	"	12	7
3	Rees	2	20	9	2	18	"	2	"	9	1	11	9	"	"	"	2	6	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
4	Wesel	2	17	5	2	14	2	1	21	11	1	12	5	2	19	8	2	5	1	"	18	8	"	21	3	"	14	2
5	Cleve	2	21	9	2	19	"	2	6	8	1	20	3	2	19	"	2	11	8	2	"	"	"	19	"	"	"	9
6	Geldern	2	23	6	2	17	5	2	2	1	1	14	5	2	23	6	2	3	7	"	19	7	"	19	7	"	12	2
7	Boch	2	23	2	2	14	11	2	1	2	1	16	1	"	"	"	2	5	5	"	15	11	"	16	"	"	13	"
8	Kempen	2	16	8	2	14	10	2	2	7	1	11	2	2	8	9	2	4	1	"	12	6	"	17	7	"	14	7
9	Rheinberg	3	10	"	2	20	4	2	6	1	1	18	8	2	20	4	2	11	2	"	"	"	"	20	"	"	15	"
	Summa	25	16	2	24	6	"	18	14	3	14	11	11	16	5	"	20	16	8	5	23	4	6	6	3	4	8	5
	Durchschnittspreis	2	20	6	2	16	8	2	1	7	1	14	8	2	16	10	2	7	2	"	20	6	"	18	9	"	13	1
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	3	1	7	2	8	7	2	7	4	1	8	8	"	"	"	2	19	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Cleve den 3ten July 1819.

A. No. 775.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Nro. 214.

Wasserstand

am Pegel zu Rees und Wetter Beobachtungen im Monate May 1819.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Stoll	Morgens. Stoll. Linie.	Mittags. Stoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	6	8	27	10,2	27	10,5	53	58	39	26	S. O.	Hell Schön.
2.	6	8	27	9,8	27	9,35	56	64	41	29	O.	Schönes Wetter. Wind.
3.	6	6	27	8,75	27	8,25	53	69	44	25	O.	Wind Hell.
4.	6	"	27	8,4	27	7,45	58	79	39	25	O.	Schönes Wetter Wind.
5.	5	8	27	7,75	27	7,9	50	52	48	55	O.	Stiller und weniger Regen.
6.	5	6	27	9,2	27	11,3	49	52	56	50	N. O.	Schönes Wetter.
7.	5	3	28	0,05	28	0,2	51	55	44	24 1/2	N. O.	Desgl.
8.	5	2	28	0,45	28	0,3	41	55	36	25	N. O.	Schönes Wetter. Heerrauh.
9.	5	1	28	0,45	28	0,55	50	56	36	25	S. O.	Schönes Wetter.
10.	4	11	28	0,65	28	0,6	51	57	38	26	S. O.	Schönes Wetter. Heerrauh.
11.	4	9	28	0,60	28	0,5	55	70	43	40	S. W.	Schönes Wetter.
12.	4	10	28	0,0	27	11,3	62	70	52	40	S. W.	Trübe Schön.
13.	4	11	27	10,75	27	10,75	62	2	52	45	S. W.	Schön. Wind.
14.	4	11	27	10,85	27	11,0	64	59	52	42	N. W.	Wind. Sonnenblick. Trübe.
15.	4	9	27	11,0	27	11,1	54	65	56	45	N. W.	Bezogene Luft.
16.	4	7	28	0,15	27	11,85	64	61	45	37	S. O.	Hell. Heerrauh.
17.	4	5	27	11,15	27	10,15	57	71	49	32	S. O.	Schön. Warm.
18.	4	5	27	9,65	27	10,1	71	78	45	39	S. W.	Warm. Schön. Heerrauh.
19.	4	4	27	9,05	27	7,8	79	84	45	29	S.	Schön. Sturm.
20.	4	"	27	8,2	27	7,9	80	77	42	39	S.	Sturm. Nachdem stiller.
21.	3	11	27	6,45	27	7,95	78	72	45	35	S. W.	Hell. Sturm. Schön.
22.	3	10	27	9,1	27	9,3	58	68	57	57	S. O.	Etwas Regen. Warm.
23.	3	9	27	10,5	27	10,45	68	76	35	38	O.	Heiß Still
24.	3	10	27	10,55	27	9,95	68	76	38	48	N. O.	Desgl. Heerrauh.
25.	3	8	27	9,85	27	9,25	73	78	52	35	N. O.	Heiß Heerrauh.
26.	3	8	27	9,25	27	9,25	68	86	52	29	NO. NW.	Trockenes Wetter.
27.	3	7	27	9,25	27	9,85	62	76	47	40	N. W.	Desgl.
28.	3	6	27	8,4	27	9,25	63	72	48	42	N.	Kalter Wind.
29.	3	6	27	7,4	27	7,35	72	67	50	45	N. W.	Unangenehm.
30.	3	6	27	5,95	27	6,45	58	86	47	40	NW. NS.	Wie gestern.
31.	3	"	27	10,85	27	10,85	62	76	48	48	N. W.	Stürmisch. Kalt.

Höchster, niedrigster und mittlerer Stand des Wassers, Barometers, Thermometers und Hygrometers.

Im Laufe des Monats war	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	1ten u 2ten	No. 6. u. 8 3.	31ten	No. 3 - 3.	31	No 4 u. 7 3.
• Baromet. r	10. Morg.	28 3. 0 65 Lin.	30ten	27 3. 5,95 Lin.	62	27 Stoll 11,35 L.
• Thermometer	26. u. 30.	86.	8ten	41.	62	65.
• Hygrometer.	22. Nachm.	57.	7ten	24 1/2.	62	41.

Regenhöhe 0 Zoll 0,5 Linie.

(Öffentlicher Anzeiger.)